

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Gemeinde Lautertal (Vogelsberg) im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden

Aufgrund der §§ 5, 19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635) und aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2008 (GVBl. I S. 1028) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal (Vogelsberg) in ihrer Sitzung am 01.09.2010 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Lautertal (Vogelsberg) beschlossen:

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Gemeinde Lautertal (Vogelsberg) im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Bereich der Gemeinde Lautertal (Vogelsberg).
- 2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind solche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Geh- und Fußwege, Radwege, Gehflächen, Treppen, Rampen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- 3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche, umfriedete oder anderweitig begrenzte Grundstücke, gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Darüber hinaus gehören auch Verkehrsgrünanlagen, öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Friedhöfe, Bolzplätze, Spiel- und Sportanlagen zu den öffentlichen Anlagen.

§ 2

Aufsicht- und Leinenzwang

- 1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht auf und in den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Wegen und Anlagen laufen zu lassen.
- 2) Hunde sind auf öffentlichen Straßen an der Leine zu führen. Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Friedhöfen, Bolzplätzen sowie Spiel- und Sportanlagen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

- 3) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen.
- 4) Der Leinenzwang gilt nicht für Diensttiere und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.
- 5) Hundehalter haben unbeschadet der ihnen nach § 28 Straßenverkehrsordnung obliegenden Einwirkungspflichten dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere Passanten nicht durch Anspringen und ähnliches Verhalten erschrecken und/oder beschmutzen.
- 6) Diese Verpflichtungen nach den Abs. 1 – 5 treffen den Halter des Hundes, sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt (Begleitperson).

§3

Verunreinigungsverbot

- 1) Der Hundehalter oder die Begleitperson eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen nach § 1 verrichtet.
- 2) Die Bestimmungen über die Beseitigungspflicht bleiben unberührt.

§4

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund ohne Aufsicht laufen läßt.
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund nicht an der Leine führt,
 - c) entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Friedhöfen, Bolzplätzen sowie Spiel- und Sportanlagen mitführt
 - d) entgegen § 2 Abs. 3 die zulässige Höchstlänge der Leine von 2 m bzw. 10 m überschreitet
 - e) entgegen § 2 Abs. 5 nicht dafür Sorge trägt, dass der Hund Passanten durch Anspringen oder ähnliches Verhalten erschreckt und/oder beschmutzt.
 - f) Es entgegen § 3 Abs. 1 zulässt, dass das Tier seine Notdurft verrichtet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis höchstens 5.000,00 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- 3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Lautertal (Vogelsberg) als örtliche Ordnungsbehörde im Gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk der Stadt Herbstein sowie der Gemeinden Freiensteinau, Grebenhain und Lautertal (Vogelsberg).

§5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lautertal, 02.09.2010

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lautertal (Vogelsberg)

Stock
Bürgermeister